

# Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt und Amtsblatt

Telegraphen-Adresse:  
Volksfreund Schneeberg.

Versprecher:  
Schneeberg 10.  
Aue 81  
Schwarzenberg 19.

für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Gartenstein, Johannsgeorgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzm. Wildenfels.

№. 89.

Der „Erzgeb. Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage des Feiertags und Festtags. Abonnementspreis 60 Pf. pro Jahr. Im Abonnement des Monats 5 Pf. Einzelhefte 10 Pf. in Aue, Löbnitz, Grünhain, Johannsgeorgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg, Wildenfels 15 Pf. in Aue, Löbnitz, Grünhain, Johannsgeorgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg, Wildenfels 15 Pf.

Sonntag, den 16. Februar 1913.

Die Abnehmer des „Erzgeb. Volksfreund“ sind verpflichtet, die Beiträge rechtzeitig zu zahlen. Bei Nichtzahlung der Beiträge wird die Abnahme des „Erzgeb. Volksfreund“ ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge eingestellt. Die Abnahme des „Erzgeb. Volksfreund“ ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge einseitig möglich. Die Abnahme des „Erzgeb. Volksfreund“ ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge einseitig möglich.

66. Jahrg.

## Erlaß,

### die diesjährige Musterung in den Aushebungsbezirken Wiesenburg, Zwickau Land, Zwickau Stadt und Crimmitschau betreffend.

Unter Bekanntmachung des nachstehenden Geschäftsplanes für die Musterung der Militärpflichtigen fordere ich hiermit die Herren Gemeindevorsteher auf, die Militärpflichtigen rechtzeitig zur Musterung zu beordern, auch selbst mit den Führern der Musterungstammsrollen im Musterungs- und Zurückstellungstermin zu erscheinen und die Stammsrollen mit zur Stelle zu bringen.

Militärpflichtige, die durch Krankheit am Erscheinen verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis beizubringen, daß durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. — § 62,4 der Wehrordnung.

Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung nach § 32,2 a bis g der Wehrordnung zu stellen.

Nach diesen Bestimmungen können vorläufig zurückgestellt werden:

- die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an ven erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung dem Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtigen vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handwerksbetrieben entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
- Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden;
- Militärpflichtige, römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.
- Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Zurückstellungstermin bestätigt werden, weshalb sich hierzu der erwerbsunfähige Vater oder die erwerbsunfähige Mutter mit einzufinden hat.

Es ist unzulässig, so daß die Berücksichtigung nur auf Grund eines Zeugnisses erfolgt, das von einem beamteten Arzte, also von einem Bezirksarzte, Gerichts-, Zuspfl-, Armen- oder Polizeiarzte ausgestellt ist. Das Zeugnis ist im Zurückstellungstermin vorzulegen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen im Musterungstermin zu stellen oder ein amtliches (z. B. vom Stadtrat, Bürgermeister oder Gemeindevorstand) aufgenommenes Protokoll über ihre Abhörung beizubringen, oder über sein Verden das Zeugnis eines beamteten Arztes vorzulegen.

Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)Teiles erwächst. Er verzichtet dadurch lediglich auf die Vorteile der Vornamens- und gelangt in erster Linie zur Aushebung.

Hierbei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Wünsche von Militärpflichtigen, die genau bei einer bestimmten Truppe freiwillig eintreten wollen, für die diesjährige Verwaltungsbezirk ausgeht, einer Verordnung des königlichen Kriegsministeriums zufolge nach Möglichkeit Berücksichtigung finden sollen. Nur möchte einem derartigen Wunsch sofort nach Vorlegung des Familiennamens und Vornamens der Vornamen dem Herrn Militärvorstehenden gegenüber Ausdruck verliehen werden.

Das Erscheinen im Musterungstermin bleibt den Militärpflichtigen überlassen; für die Nichterscheinenden wird durch ein Mitglied der Kommission gelöst.

Die von der Erziehungskommission ausgesprochene und im Vorungsfeld vermerkte Entscheidung über die Truppengattung, zu der die Militärpflichtigen ausgehoben werden, hat nur vorläufige Bedeutung; eine endgültige Bestimmung erfolgt erst durch die königliche Obererziehungskommission.

Krankheit, Ungehörigkeit, unsauberes Erscheinen zur Stellung und Ungehörigkeit der Militärpflichtigen gegen Anordnungen der Aufsichtserweise bei dem Musterungsgeschehen u. s. w. werden, sofern nicht gerichtliche Verurteilung eingetreten hat, mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zwickau, am 10. Februar 1913.

Der Zivilvorsteher der königlichen Erziehungskommission in den Aushebungsbezirken Wiesenburg, Zwickau Land, Zwickau Stadt und Crimmitschau.

Es haben sich zu stellen:

### I., im Aushebungsbezirk Crimmitschau,

#### a) in der „Männerturvereinshalle“ in Crimmitschau:

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| am 17. Februar früh 1/9 Uhr | die im Jahre 1893 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit S aus Crimmitschau;  |
| „ 18. „ „ 1/9 „             | die im Jahre 1893 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben T bis mit Z sowie die im Jahre 1892 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit S aus Crimmitschau;  |
| „ 20. „ „ 1/9 „             | die im Jahre 1892 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben T bis mit Z und die im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit R aus Crimmitschau;  |
| „ 21. „ „ 1/9 „             | die im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben S bis mit Z und alle früher Geborenen aus Crimmitschau sowie die Mannschaften aus Blankenhain, Lutten, Dänktig, Frankenhäuser mit Gosef. Antei, Gablenz mit Ungewitz, Gölsau, Daxthau, Meyersdorf, Kleinheßen und Langeneisdorf; |
| „ 22. „ „ 1/9 „             | die Mannschaften aus Lauenhain mit Gersdorf, Lauterbach mit Nischenhain, Naundorf, Neulichen, Niedergrünberg, Obergünther, Müdelwalde, Ruffsdorf, Schiedel, Schweinsburg und Thonhausen;   |

#### b) im „Heil'schen Gasthofe“ in Leubitz:

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| am 24. Februar früh 1/8 Uhr | die im Jahre 1893 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit L aus Werchau;  |
| „ 25. „ „ 1/8 „             | die im Jahre 1893 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben M bis mit Z, sowie die im Jahre 1892 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit L aus Werchau;   |
| „ 26. „ „ 1/8 „             | die im Jahre 1892 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben M bis mit Z und alle im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit S aus Werchau;   |
| „ 27. „ „ 1/8 „             | die im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben S bis mit Z und alle früher Geborenen aus Werchau und die Mannschaften aus Meyersdorf, Gursdorf, Gopsdorf, Grottdorf, Hartmannsdorf b. W., Silberndorf, Kleinberndorf, Königswalde, Langenberndorf mit Neudorf und Langenheßen; |
| „ 28. „ „ 1/8 „             | die Mannschaften aus Leubitz, Gengefeld, Liebschütz, Pögnitz, Pögnitz, Plebra, Niederberndorf, Oberberndorf, Pögnitz und Neuh;  |
| „ 1. März „ „ 1/8 „         | die Mannschaften aus Müldersdorf, Ruppertsgrün, Seelingstädt, Steinpreis mit Weihenbrunn, Etzden, Taubenprekeln, Tränzig mit Walddorf und Wolfromsdorf und Zwirzsch;  |
| „ 2. „ „ „ 1/8 „            | Lösung für den gesamten Aushebungsbezirk und an demselben Tage vormittags 1/11 Uhr Zurückstellungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk.   |

### II., im Aushebungsbezirk Wiesenburg,

#### a) im Gasthofe „zum weißen Hahn“ in Gartenstein:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| am 4. März früh 9 Uhr | die Mannschaften aus Beutha, Friedrichsgrün, Göttau, Gartenstein und Gartenstein;                             |
| „ 5. „ „ 9 „          | die Mannschaften aus Langenbach mit Perchenberg, Neudorf, Ortmannsdorf, Raum, Schönau, Stein, und Thiersfeld; |
| „ 6. „ „ 9 „          | die Mannschaften aus Weißbach, Wildbach, Wildenfels und Hilschen mit Neumittendorf;                           |

#### b) in der Schankwirtschaft „zum Ratsteller“ in Kirchberg:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| am 7. März früh 1/8 Uhr | die Mannschaften aus Kirchberg;  |
| „ 8. „ „ 1/8 „          | die Mannschaften aus Bärenwalde, Burkersdorf, Eulich, Gauerndorf, Giegengrün, Gaara, Hartmannsdorf mit Jahngrün, Pirsfeld, Lauterhofen mit Lauterhof und Lauterbach; |
| „ 10. „ „ 1/8 „         | die Mannschaften aus Eichenau, Niederermin, Oberermin, Gauerndorf, Silberndorf, Etzengrün, Pögnitz, Wiesen, Wiesenburg und Wolfersgrün;                              |
| „ 11. „ „ 1/10 „        | Lösung für den gesamten Aushebungsbezirk und an demselben Tage vormittags 1/11 Uhr Zurückstellungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk.                          |

### III., im Aushebungsbezirk Zwickau Land,

#### a) im „Schänkhause“ zu Wilkau:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| am 12. März früh 1/9 Uhr | die Mannschaften aus Niederhain mit Rosenthal und Oberhain;   |
| „ 13. „ „ 1/9 „          | die Mannschaften aus Bodwa und Göttsdorf;   |
| „ 14. „ „ 1/9 „          | die Mannschaften aus Bieleu, Wendischrammendorf, sowie die im Jahre 1891 und früher Geborenen aus Wilkau; |